



Amt Crivitz **Amt der Zukunft**

Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: Cri SV 112/20-01-01 Datum: 14.07.2020 Status: öffentlich
Antrag der CDU-Fraktion - Beratung und Beschlussfassung zur 2. Sitzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Crivitz - Festlegungen der Erheblichkeitsgrenzen und Geringfügigkeitsgrenzen in der Haushaltswirtschaft zum § 48 KV M-V	
Fachbereich: Zentrale Dienste Sachbearbeiter/-in: Frau Ohl	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss der Stadtvertretung Crivitz (Vorberatung)	27.07.2020

Sachverhaltsdarstellung:

Die Vorsitzende der CDU-Fraktion, Frau Reinke, hat folgenden Antrag zur Aufnahme auf die Tagesordnung gemäß § 29 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V i.V.m. § 4 Abs. 1 Geschäftsordnung der Stadt Crivitz eingereicht.

Antrag siehe Anlage

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Antrag CDU-Fraktion
Entwurf zur 2. Sitzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Crivitz
Stellungnahme AL für Finanzen

Beschlussvorschlag:

siehe Antrag

Beratung und Beschlussfassung Stadtvertretung Crivitz**Datum:** 4.06.20**Antragsteller:** CDU-Fraktion**Betreff:** 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Crivitz – Festlegungen der Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft**Status:** öffentlich **Vorlage-Art:** **Beschlussvorlage****Verfasser:** **CDU Fraktion****Federführend:** **Bearbeiter/-in:****Beratungsfolge:****15.06.2020** Stadtvertretung der Stadt Crivitz**Entscheidung/
Mit Verweis zur Beratung an die
Ausschüsse und OTV****Sachliche Darstellung/Begründung:**

Auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtvertretung vom 17.02.2020 (Vorlage - BV Cri SV 031/20) über den Haushalt 2020 und den im § 7 erweiterten Festlegungen innerhalb der Haushaltssatzung, sowie durch die fehlenden Jahresabschlüsse von 2017, 2018 und 2019 der Stadt Crivitz ist kein gesicherter Überblick zur aktuellen Finanzlage vorhanden. Somit liegen seit dem Haushaltsjahr 2016 keine weiteren geprüften und testierten Jahresabschlüsse mehr vor. Zudem hat die Stadt Crivitz im Haushaltsjahr 2019 einen Kredit in Höhe von 513.000,00 EUR für den Umbau der Grundschule aufgenommen und für den Umbau der Kindertagesstätte „Uns Lütten“ wurde ebenfalls für das Planjahr 2020 ein Kredit in Höhe von 1.787.000,00 EUR aufgenommen.

Darüber hinaus traten und treten auch jetzt noch hohe Abweichungen in den Investitionsaufwendungen im Haushalt der Stadt Crivitz auf, die künftige Haushaltsjahre schwer belasten werden.

Wie z.B. die Kosten

- für die Bäumung und Ausgleichmaßnahmen für das Baugebiet Lindenallee,
- die Erschließungskosten des Baugebietes Nr. 3 „Trammer Straße“,
- die Sanierungskosten der Grundschule, die Sanierungskosten der Kita „Uns Lütten“,
- die Instandsetzungskosten der Brücke Nr. 34 bei Krudopp,
- die Sanierungskosten für die Tiefbauleistungen zur Deckensanierung Ortsdurchfahrt Crivitz, 1. TA Amtsstraße-alte B321, **oder**

die überplanmäßigen Abschreibungen im Wert von Grundstücken im Baugebiet der Lindenallee.

Alleine im Haushaltsplan 2020 stehen 17 Investitionsmaßnahmen beschrieben. Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von -1.350.600,00 Euro aus. Die vorgesehenen Investitionstätigkeiten belasten den Ergebnishaushalt mit einem in der Planung berücksichtigten Nettoabschreibungsvolumen in Höhe von jährlich ca. 71.700,00 EUR.

Durch die Regelungen der SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung am 17.03.2020 und deren Festlegungen für die Bürger plus Unternehmen ist mit massiven Verlusten in den Steuereinnahmen (Einkommenssteuer und Gewerbesteuer) für die Stadt Crivitz in den kommenden Jahren zu rechnen, längstens jedoch bis zum Ende der jetzigen Legislaturperiode. Auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtvertretung vom 17.04.2020 (Vorlage-Nr: BV Cri SV 066/20-01) können die finanziellen Auswirkungen derzeit nicht abgeschätzt werden, da der tatsächliche Bedarf, sowie das Zusammenspiel mit anderen Entlastungsmaßnahmen nicht vorausgesagt werden können.

Sofern wesentliche Gewerbesteuerannahmen nicht realisiert werden können und der Haushaltsausgleich gefährdet ist oder es zu Liquiditätsengpässen bei der Stadt Crivitz kommt, muss das Kassenkreditvolumen angepasst werden und es ergibt sich ggf. ein Nachtragserfordernis. Für alle diese Maßnahmen bedarf es klarer Festlegungen und Wertgrenzen in der Hauptsatzung.

Da die Haushaltsplanungen der Stadt Crivitz auf Schätzungen und näherungsweise Berechnungen beruhen, deren Richtigkeit vom Eintritt künftiger und deshalb ungewisser Ereignisse abhängt, kann es zu Abweichungen kommen und bedarf es genauer Festlegungen zum § 48 KV M-V in der Hauptsatzung.

Ein Fehlbetrag liegt vor im Ergebnishaushalt, wenn die Erträge nicht ausreichen, um die anfallenden Aufwendungen zu decken. Im Finanzhaushalt entsteht ein Fehlbetrag, wenn der Saldo der ordentlichen Ein- Auszahlungen nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für die Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu decken. Da es keine allgemeingültigen Kriterien gibt für Fehlbeträge und Abweichungen vom beschlossenen Haushalt das Etatrecht der Stadtvertretung berühren, ist es notwendig die Maßstäbe in der Hauptsatzung zu bestimmen, wann ein Fehlbetrag als erheblich gilt.

Aufgrund der Unterschiede im Finanz- und Ergebnishaushalt ist es geboten die Erheblichkeit der Überschreitung für jeden Haushalt gesondert festzulegen. Das Verhältnis der bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Aufwandpositionen (außerplanmäßige, überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen) zu den Gesamtvolumen des Haushaltes als erheblich bewertet werden muss, obliegt der Stadtvertretung und deren Festlegung in der Hauptsatzung.

Auch die Grenze der Geringfügigkeit ist von dem Haushaltsvolumen abhängig und sollte in der Hauptsatzung geregelt werden.

Eine strengere Regelung für Investitionsmaßnahmen ist erforderlich, da jede Investition durch die Abschreibungen, Unterhaltungsaufwendungen, und gegebenenfalls durch Zins- und Tilgungszahlungen künftige Haushaltsjahre belastet.

Auch Abweichungen oder Überschreitungen vom Stellenplan, müssen in der Hauptsatzung geregelt werden durch Erheblichkeit – und Geringfügigkeitsgrenzen.

Wenn z.B. trotz Fristablauf eines ausgebrachten (kw)- Vermerk (künftig wegfallend) oder (ku) Vermerk (künftig umzuwandeln) ein sog. Haushaltsvermerk im Stellenplan, der vorsieht, dass Planstellen oder andere Stellen zukünftig wegfallen oder umgewandelt werden sollen und die Stelle weiter besetzt bleibt oder wieder neu besetzt werden soll.

Denn in der Zukunft sind Stellen die als künftig wegfallend oder künftig umzuwandeln bezeichnet worden sind, nach Wirksamwerden des Vermerkes nicht mehr oder nicht mehr entsprechend ihrer früheren Ausweisung zu besetzen. Darüber hinaus ist eine neue Kennzeichnungspflichtig und Bewertung der Stellen notwendig. Das gleich gilt auch für Abweichungen im Stellenplan der Stadt Crivitz durch Einstellungen, Beförderungen oder Höhergruppierungen, da diese für viele Jahre Zahlungsverpflichtungen für die Stadt Crivitz nach sich können.

Beschlussentwurf:

Der Stadtvertretung der Stadt Crivitz beschließt den Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Crivitz, mit Einfügen des §7a Festlegungen der Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft, an die Ausschüsse der Stadt Crivitz und die OTV zur Vorberatung zu überweisen und danach in der Stadtvertretung der Stadt Crivitz bis zum 12.10.2020 zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja (mit Erläuterung)

Erläuterung:

Anlage/n:

Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Crivitz



Unterschrift

Beratung und Beschlussfassung Stadtvertretung Crivitz**Datum:** _____**Antragsteller:** _____**Betreff:** 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Crivitz – Festlegungen der Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft**Status:** öffentlich **Vorlage-Art:** Beschlussvorlage**Verfasser:** CDU Fraktion**Federführend:** **Bearbeiter/-in:****Beratungsfolge:****15.06.2020** **Stadtvertretung der Stadt Crivitz****Entscheidung/
Mit Verweis zur Beratung an die
Ausschüsse und OTV**

Sachliche Darstellung/Begründung:

Auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtvertretung vom 17.02.2020 (Vorlage - BV Cri SV 031/20) über den Haushalt 2020 und den im § 7 erweiterten Festlegungen innerhalb der Haushaltssatzung, sowie durch die fehlenden Jahresabschlüsse von 2017,2018 und 2019 der Stadt Crivitz ist kein gesicherter Überblick zur aktuellen Finanzlage vorhanden. Somit liegen seit dem Haushaltsjahr 2016 keine weiteren geprüften und testierten Jahresabschlüsse mehr vor. Zudem hat die Stadt Crivitz im Haushaltsjahr 2019 einen Kredit in Höhe von 513.000,00 EUR für den Umbau der Grundschule aufgenommen und für den Umbau der Kindertagesstätte „Uns Lütten“ wurde ebenfalls für das Planjahr 2020 eine Kredit in Höhe von 1.787.000,00 EUR aufgenommen.

Darüber hinaus traten und treten auch jetzt noch hohe Abweichungen in den Investitionsaufwendungen im Haushalt der Stadt Crivitz auf, die künftige Haushaltsjahre schwer belasten werden.

Wie z.B. die Kosten

- für die Beräumung und Ausgleichmaßnahmen für das Baugebiet Lindenallee,
- die Erschließungskosten des Bebauungsplan Nr. 3 „Trammer Straße“,
- die Sanierungskosten der Grundschule, die Sanierungskosten der Kita „Uns Lütten“,
- die Instandsetzungskosten der Brücke Nr. 34 bei Krudopp,
- die Sanierungskosten für die Tiefbauleistungen zur Deckensanierung Ortsdurchfahrt Crivitz, 1. TA Amtsstraße-alte B321, **oder**
die überplanmäßigen Abschreibungen im Wert von Grundstücken im Baugebiet der Lindenallee.

Alleine im Haushaltsplan 2020 stehen 17 Investitionsmaßnahmen beschrieben. Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von -1.350.600, 00 Euro aus. Die vorgesehenen Investitionstätigkeiten belasten den Ergebnishaushalt mit einem in der Planung berücksichtigten Nettoabschreibungsvolumen in Höhe von jährlich ca. 71.700,00 EUR.

Durch die Regelungen der SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung am 17.03.2020 und deren Festlegungen für die Bürger plus Unternehmen ist mit massiven Verlusten in den Steuereinnahmen (Einkommenssteuer und Gewerbesteuer) für die Stadt Crivitz in den kommenden Jahren zu rechnen, längstens jedoch bis zum Ende der jetzigen Legislaturperiode. Auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtvertretung vom 17.04.2020 (Vorlage-Nr: BV Cri SV 066/20-01) können die finanziellen Auswirkungen derzeit nicht abgeschätzt werden, da der tatsächliche Bedarf, sowie das Zusammenspiel mit anderen Entlastungsmaßnahmen nicht vorausgesagt werden können.

Sofern wesentliche Gewerbesteuerannahmen nicht realisiert werden können und der Haushaltsausgleich gefährdet ist oder es zu Liquiditätsengpässen bei der Stadt Crivitz kommt, muss das Kassenkreditvolumen angepasst werden und es ergibt sich ggf. ein Nachtragserfordernis. Für alle diese Maßnahmen bedarf es klarer Festlegungen und Wertgrenzen in der Hauptsatzung.

Da die Haushaltsplanungen der Stadt Crivitz auf Schätzungen und näherungsweise Berechnungen beruhen, deren Richtigkeit vom Eintritt künftiger und deshalb ungewisser Ereignisse abhängt, kann es zu Abweichungen kommen und bedarf es genauer Festlegungen zum § 48 KV M-V in der Hauptsatzung.

Ein Fehlbetrag liegt vor im Ergebnishaushalt, wenn die Erträge nicht ausreichen, um die anfallenden Aufwendungen zu decken. Im Finanzhaushalt entsteht ein Fehlbetrag, wenn der Saldo der ordentlichen Ein- Auszahlungen nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für die

Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu decken. Da es keine allgemeingültigen Kriterien gibt für Fehlbeträge und Abweichungen vom beschlossenen Haushalt das Etatrecht der Stadtvertretung berühren, ist es notwendig die Maßstäbe in der Hauptsatzung zu bestimmen, wann ein Fehlbetrag als erheblich gilt.

Aufgrund der Unterschiede im Finanz- und Ergebnishaushalt ist es geboten die Erheblichkeit der Überschreitung für jeden Haushalt gesondert festzulegen. Das Verhältnis der bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Aufwandpositionen (außerplanmäßige, überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen) zu den Gesamtvolumen des Haushaltes als erheblich bewertet werden muss, obliegt der Stadtvertretung und deren Festlegung in der Hauptsatzung.

Auch die Grenze der Geringfügigkeit ist von dem Haushaltsvolumen abhängig und sollte in der Hauptsatzung geregelt werden.

Eine strengere Regelung für Investitionsmaßnahmen ist erforderlich, da jede Investition durch die Abschreibungen, Unterhaltungsaufwendungen, und gegebenenfalls durch Zins- und Tilgungszahlungen künftige Haushaltsjahre belastet.

Auch Abweichungen oder Überschreitungen vom Stellenplan, müssen in der Hauptsatzung geregelt werden durch Erheblichkeit – und Geringfügigkeitsgrenzen.

Wenn z.B. trotz Fristablauf eines ausgebrachten (kw)- Vermerk (künftig wegfallend) oder (ku) Vermerk (künftig umzuwandeln) ein sog. Haushaltsvermerk im Stellenplan, der vorsieht, dass Planstellen oder andere Stellen zukünftig wegfallen oder umgewandelt werden sollen und die Stelle weiter besetzt bleibt oder wieder neu besetzt werden soll.

Denn in der Zukunft sind Stellen die als künftig wegfallend oder künftig umzuwandeln bezeichnet worden sind, nach Wirksamwerden des Vermerkes nicht mehr oder nicht mehr entsprechend ihrer früheren Ausweisung zu besetzen. Darüber hinaus ist eine neue Kennzeichnungspflichtig und Bewertung der Stellen notwendig. Das gleich gilt auch für Abweichungen im Stellenplan der Stadt Crivitz durch Einstellungen, Beförderungen oder Höhergruppierungen, da diese für viele Jahre Zahlungsverpflichtungen für die Stadt Crivitz nach sich können.

Beschlussentwurf:

Der Stadtvertretung der Stadt Crivitz beschließt den Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Crivitz, mit Einfügen des §7a Festlegungen der Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft, an die Ausschüsse der Stadt Crivitz und die OTV zur Vorberatung zu überweisen und danach in der Stadtvertretung der Stadt Crivitz bis zum 12.10.2020 zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja (mit Erläuterung)

Erläuterung:

Anlage/n:

Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Crivitz

Unterschrift

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV 2011 S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom <Datum> und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Crivitz erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Crivitz vom 14.10.2019 zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Crivitz vom 17.02.2020, wird wie folgt geändert:

zuletzt geändert am wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Wortlaut des § 7 der Hauptsatzung der Stadt Crivitz wird neu der Wortlaut des §7a eingefügt.

§7a

Festlegungen der Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

- (1) Festlegung zu § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass nachstehend aufgeführte Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.

*Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr.1 KV M-V sind **Fehlbeträge** bzw. **Deckungslücken** anzusehen, wenn sie **3%** der ordentlichen Gesamtaufwendungen bzw. ordentlichen Gesamtauszahlungen übersteigen. Im Ergebnishaushalt, die wesentliche Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 10 %. Im Finanzhaushalt, die wesentliche Erhöhung eines bereits ausgewiesenen negativen Saldos Festlegung um mehr als 15 %.*

*Als erheblich im Sinne von § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V gilt für nicht veranschlagte oder **zusätzliche Aufwendungen**, wenn der Anteil dieser Aufwendungen mehr als **4 %** der Gesamtaufwendungen beträgt. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.*

Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder **zusätzliche Auszahlungen** bei Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, wenn sie **4%** der ordentlichen Auszahlungen übersteigen.

Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten **unabweisbare Auszahlungen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie **3%** nicht überschreiten.

Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 der KV M-V gilt eine **Abweichung** vom Stellenplan, wenn sie **1%** der im Stellenplan ausgewiesenen Vollzeitäquivalente nicht übersteigt.

(2) Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen in Teilhaushalten

Gem. § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik wird festgelegt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von **25.000 Euro** für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind.

(3) Festlegung zu § 4 Abs. 9 GemHVO-Doppik der Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten

Als **erheblich** im Sinne des § 4 Abs. 9 Nr.1 GemHVO-Doppik gelten **Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen**, die die Stadt Crivitz über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen verpflichten, wenn diese **2%** der ordentlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen je Vertrag übersteigen.

Als **erheblich** im Sinne des § 4 Abs. 9 Nr.2 GemHVO-Doppik gelten **Abweichungen** von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese **3%** der planmäßigen Abschreibungen betragen.

Als **wesentlich** im Sinne des § 4 Abs. 9 Nr.4 GemHVO-Doppik gelten **Ansätze für Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen**, soweit diese um **10 %** von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

(4) Festlegungen zu § 9 Abs.1 GemHVO-Doppik der Erheblichkeitsgrenzen hinsichtlich der Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gelten als erheblich, wenn sie **30.000,00 Euro** übersteigen.

(5) Festlegungen zu § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik der Geringfügigkeitsgrenzen, innerhalb derer Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen auch ohne Vorlage von Plänen, Kostenberechnungen, Investitionszeitplänen und Erläuterungen veranschlagt werden dürfen.

Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik unterhalb der Wertgrenze von **10.000 Euro**.

(6) Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen Gem. § 15 GemHVO-Doppik

(1) Gem. § 15 Abs.1 Satz 1 GemHVO werden die innerhalb eines Teilhaushaltes nicht ausgeschöpften Ansätze für Aufwendungen und laufende Auszahlungen für übertragbar erklärt. Nicht ausgeschöpfte Ansätze für Aufwendungen sind in Höhe von **10 %** des Ansatzes, höchstens aber zu **20 %** des nicht ausgeschöpften Betrages in das Folgejahr übertragbar. Gleiches gilt für laufende Auszahlungen.

Die Übertragungsregelung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn im Ergebnis der Haushaltsdurchführung feststeht, dass der Haushaltsausgleich im laufenden Jahr gewährleistet ist und auch im Folgejahr unter Berücksichtigung der

Haushaltsplanung für das Folgejahr und der zur Übertragung anstehenden Ansätze der Haushaltsausgleich nicht gefährdet wird.

(2) Gem. § 15 Abs.1 Satz 2 GemHVO werden die nicht ausgeschöpften Ansätze für Aufwendungen für Instandhaltungsmaßnahmen für übertragbar erklärt. Im Gegensatz zu Abs.1 Satz 1 ist die Übertragung nicht vom gesicherten Haushaltsausgleich abhängig. Eine Übertragung kommt nur für geplante Instandhaltungsmaßnahmen in Betracht. Die geplante Instandhaltungsmaßnahme ist im Vorbericht zu erläutern.

(7) Festlegungen zu § 20 GemHVO-Doppik zur Berichtspflicht

(1) Die Bürgermeisterin hat die Stadtvertretung gemäß § 20 GemHVO-Doppik über den Stand des Haushaltsvollzugs einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele öffentlich zu unterrichten. Die Berichterstattung hat spätestens bis zum **30.06.** des Haushaltsjahres und zu erfolgen.

(8) Festlegungen zu § 21 GemHVO-Doppik zur Vergabe von Aufträgen

*Für die **Vorbereitung** der Vergabe von öffentlichen Aufträgen wird festgelegt:*

*Bei Beschaffung bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von **5.000 Euro** kann auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden, sofern nicht aus der Natur des geplanten Erwerbs detaillierte Leistungsmerkmale benannt werden müssen.*

*Bei Instandsetzungen an beweglichem Anlagevermögen, Gebäuden, Infrastrukturvermögen sowie Baumaßnahmen bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von **5.000 Euro** kann ebenfalls auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden.*

(9) Festlegung der Wertgrenze für den Verzicht der Bildung von Rückstellungen

*Als **geringfügig** im Sinne des § 35 Abs. 2 Nr.3 GemHVO-Doppik wird festgelegt, das die Bildung von Rückstellungen unterbleiben kann bis zu einer Wertgrenze von **5.000 Euro**.*

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Crivitz, den <Datum>

Siegel

Brusch-Gamm
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder auf Grund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung

der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.